

Verantwortung in der Krise übernehmen, Arbeitsplätze erhalten

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung KuGV)

19. März 2020

Zusammenfassung

Angesichts der dramatischen Situation, mit der zahlreiche Arbeitgeber konfrontiert sind, darunter viele Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb aufgrund der Corona-Epidemie sogar vollständig einstellen mussten, ist diese Initiative der Bundesregierung sehr zu begrüßen und wird von der BDA nachdrücklich unterstützt. Damit werden wichtige Forderungen der BDA umgesetzt. Insbesondere ist eine volle Erstattung der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge die einzig richtige Entscheidung. Viele Unternehmen, besonders die mit geringer Liquidität, stehen vor der schmerzlichen Richtungsentscheidung entweder für ihre Belegschaft Kurzarbeit anzumelden oder Mitarbeiter entlassen zu müssen. Eine **vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** ist hier oftmals „das Zünglein an der Waage“ und trägt zur Vermeidung von Entlassungen und Arbeitslosigkeit bei. Aus diesem Grund sind auch die anderen Regelungen wie insbesondere der Verzicht auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden richtig und dringend notwendig.

Darüber hinaus sind noch weitere Regelungen notwendig, die in der Krise 2008/2009 erfolgreich praktiziert wurden:

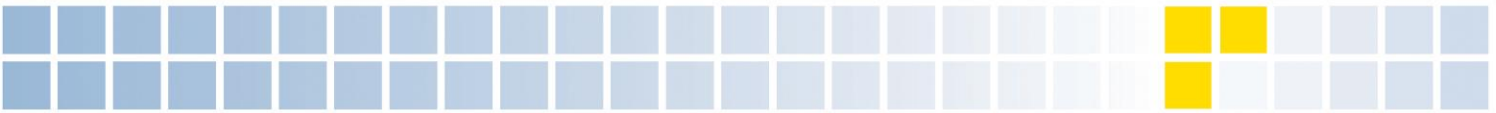
- **Die Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld muss** über den bereits bestehenden § 109 SGB III auf **24 Monate verlängert**

werden. Ansonsten könnten die Beschäftigten in Betrieben, die sich bereits in Kurzarbeit befinden und die die bisherige Bezugsdauer von 12 Monaten (weitgehend) ausgeschöpft haben, nicht von der Neuregelung profitieren. Die dafür notwendige Voraussetzung, „außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt“ ist unzweifelhaft erfüllt.

- Die **erneute Antragstellung nach kurzer Unterbrechung der Kurzarbeit** muss erleichtert werden.
- Es sollte zudem auch wieder sichergestellt werden, dass vorübergehende Arbeitszeitabsenkungen auf Grund von **kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen** sich weder negativ auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes noch eines sich möglicherweise anschließenden Arbeitslosengeldanspruchs auswirken.

Zusätzlich wäre es noch sinnvoll, in der Gesetzesbegründung in § 2 Absatz 2 Satz 2 wie folgt klarzustellen:

"Zudem wird eine Gleichbehandlung aller Arbeitgeber gewährleistet, deren Beschäftigte Kurzarbeitergeld oder Saisonkurzarbeitergeld beziehen".



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.